

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen
Stadt Bad Münster
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Frau John
Obertorstraße 1/3

31848 Bad Münster

0.01	0.02	0.03	FB 1	FB 2	FB 3
Stadt Bad Münster am Deister					
Eing. 23. Juli 2015					
FD			Sachb.		

Mess-Stelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz
Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995}

Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}

Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

05137/8895-24
w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

17.07.2015

Unser Zeichen:
15064 /me/hö

Dipl.-Geogr. W. Meyer

Bebauungsplan Nr. 1.88 „Nördliches Südfeld“

Sehr geehrte Frau John,

nachfolgend erhalten Sie eine kurze schalltechnische Stellungnahme zur Geräusch-situation im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.88 „Nördliches Südfeld“ unter Berücksichtigung der Nutzung des nordwestlich des Plangebiets gelegenen Discount-markts.

Nach den Ergebnissen einer durchgeführten Betriebsbefragung erfolgt in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) im Bereich der an der Ostfassade des Betriebsgebäudes gelegenen Ladezone eine Lkw-Anlieferung in der Zeit von 05.00 -06.00 Uhr erfolgt. Dabei ist nach den uns vorliegenden Betriebsangaben davon auszugehen, dass bis zu 3 Roll-container angeliefert werden.

In diesem Fall ist nach den Ergebnissen erster schalltechnischer Berechnungen davon auszugehen, dass der für *Allgemeine Wohngebiete* (WA gemäß BauNVO¹) maßgebliche Orientierungswert von Beiblatt 1 zu DIN 18005² in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) von

WA- Gebiet: OW = 40 dB(A)

im äußersten Nordwesten des betrachteten Plangebiets um bis zu 3 dB(A) überschritten werden kann (vgl. Anlage 1, Blatt 1).

Unter der Voraussetzung, dass in unmittelbarem Nahbereich der Ladezone – im Bereich der vorhandenen Stützwand – eine Lärmschutzwand mit einer maßgeblichen Schirmkantenhöhe von

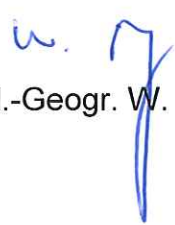
$W_H \geq 2,0 \text{ m}$

errichtet wird, kann die Einhaltung bzw. Unterschreitung des WA- Orientierungswerts im gesamten Geltungsbereich nachgewiesen werden (vgl. Anlage 1, Blatt 2).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass durch die Errichtung einer vergleichbaren aktiven Schallschutzmaßnahme an der Nordwestgrenze des Plangebiets keine nennenswerte Pegelminderung erreicht werden kann, da derartige Anlagen die größte Wirksamkeit bei Errichtung im Nahbereich der maßgeblichen Geräuschquellen aufweisen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


(Dipl.-Geogr. W. Meyer)

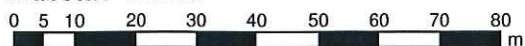


¹ **Baunutzungsverordnung** i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

² DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“, Juli 2002, Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag GmbH

Lkw - Anlieferung "nachts" (05.00 - 06.00)
1.Obergeschoss, "Freie Schallausbreitung"

Maßstab 1:1250



Lkw - Anlieferung "nachts" (05.00 - 06.00)
1.Obergeschoss, Lärmschutzwand H = 2m

Maßstab 1:1250

Roslocker Str. 22 Tel.: 05137 8895-0
30823 Garbsen Fax: 05137 8895-95

